



REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Tekeli

109 //ME
1 von 30

lt. Verteiler

Gesetzentwurf	
zl.	84
	GE/19 PY
Datum 23.11.1994	
Verteilt 25. Nov. 1994	

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

Dr. Linhart

Sachbearbeiter:

9178

Tel.: (0222) 711 62 DW

Zahl: 554.003/4-V/7-1994

Dr. Schefbick

Betreff: Bundesgesetz, mit dem Teil D "Schiff-fahrtskonzession" des Schiffahrtsge-setzes 1990 geändert wird;
Entwurf, Begutachtung

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Oberste Schiffahrtsbehörde, übermittelt beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes samt Vorblatt und Erläuterungen, mit dem Teil D "Schiffahrtskonzession" des Schiffahrtsgesetzes 1990 geändert wird, sowie die dieser Novelle zugrundeliegenden EU-Rechtsvor-schriften.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird der gesamte das Schiffahrtsgewerbe betreffende Teil D des Schiffahrtsgesetzes 1990 neu erlassen. Die geänderten Teile sind im Entwurfstext **fettgedruckt**.

Es wird ersucht, zum vorliegenden Gesetzesentwurf bis

längstens 28. Oktober 1994

Stellung zu nehmen. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, daß keine Einwendungen be-stehen.

Anlage

Wien, am 28. September 1994
Für den Bundesminister:
Dr. SIEGL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolfgang

Verteiler zu Zl. 554.003/4-V/7-1994

An das/die/den

Abteilung Präs. 4, im Hause

BKA-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

BM für Föderalismus und Verwaltungsreform
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

BM für auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

BM für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1/Regierungsgebäude, 1010 Wien

BM für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8, 1010 Wien

BM für Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

BM für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien

BM für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien

BM für Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

BM für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1/Regierungsgebäude, 1010 Wien

BM für Arbeit und Soziales
Stubenring 1/Regierungsgebäude, 1010 Wien

BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

BM für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

- 2 -

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17, 1010 Wien

Bundes-Ingenieurkammer
Karlsgasse 9, 1040 Wien

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13, 1011 Wien

... Bundesgesetz, mit dem das Schiffahrtsgesetz 1990 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl.Nr. 87/1989 in der Fassung BGBl.Nr. 452/1992, wird wie folgt geändert:

Teil D lautet:

"TEIL D Schiffahrtsgewerberecht

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Örtlicher Geltungsbereich

§ 74. Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für die im § 1 genannten Gewässer sowie im grenzüberschreitenden Verkehr für ausländische Binnengewässer auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen.

Bewilligungspflicht

§ 75. (1) Die gewerbsmäßige Ausübung der Schiffahrt mittels Fahrzeugen und Schwimmkörpern auf den in § 74 genannten Gewässern bedarf einer Bewilligung.

(2) Die Schiffahrt wird dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

- 2 -

Ausnahme

§ 76. (1) Eine Bewilligung gemäß § 75 ist nicht erforderlich für

- 1. Werkverkehr (Abs. 2);**
- 2. Personen- und Güterbeförderung sowie Remork durch ausländische Schiffahrtsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr;**
- 3. Durchführung von Transporten, deren Quell- und Zielpunkt sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befindet, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen im Binnenschiffsgüter- und Personenverkehr innerhalb eines Mitgliedsstaates, in dem sie nicht ansässig sind (Kabotage).**

(2) Werkverkehr ist

- 1. die Beförderung von Arbeitnehmern eines Unternehmens, soweit sie ausschließlich der Erreichung des Unternehmens, der jeweiligen Arbeitsstätte des Unternehmens oder der Wohnung der Arbeitnehmer dient, oder**
- 2. die Beförderung von Gütern, soweit**
 - a) die Güter im Eigentum des Unternehmens stehen oder von diesem verkauft, gekauft, verliehen, geliehen, vermietet, gemietet, erzeugt, bearbeitet oder aus dem Gewässer gefördert worden sind,**
 - b) die Beförderung unmittelbar zum oder vom Unternehmen oder zu oder von den Arbeitsstätten des Unternehmens erfolgt und**
 - c) die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen des Unternehmens darstellt,**

mit Fahrzeugen, die in der Verfügungsberechtigung des

- 3 -

Unternehmens stehen und deren Besatzungsmitglieder Arbeitnehmer des Unternehmens sind, sowie ohne Inanspruchnahme einer Remorkleistung.

(3) Die Aufnahme eines Werkverkehrs ist der Behörde unter Angabe folgender Merkmale anzugeben: befahrenes Verkehrsgebiet, Kennzeichen, Antriebsleistung und Tragfähigkeit bzw. zulässige Fahrgastanzahl jedes verwendeten Fahrzeuges oder Schwimmkörpers sowie die Art der beförderten Güter. Die Einstellung des Betriebes sowie Änderungen, die die vorstehenden Merkmale berühren, sind der Behörde ebenfalls anzugeben.

(4) Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nur in dem Ausmaß,

1. als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist oder
2. - sofern keine zwischenstaatlichen Abkommen bestehen - als der Staat, in dem die ausländischen Schiffahrtsunternehmen ihren Sitz haben, österreichischen Schiffahrtsunternehmen die Schiffahrt ohne Bewilligung auf seinen Gewässern gestattet.

II. Abschnitt Verfahren

Arten der Bewilligung

§ 77. (1) Bewilligungen können nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Ausübung der Schiffahrt erteilt werden:

1. **Personenbeförderung im Linienverkehr;**
2. **Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr;**
3. **Güterbeförderung;**

- 4 -

4. Remork;
5. Fährverkehr;
6. Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste.

(2) Die Bewilligungen gemäß Abs. 1 können einzeln oder nebeneinander erteilt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung

§ 78. (1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden

1. einer natürlichen, eigenberechtigten Person, wenn sie
 - a) Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Staatsangehöriger);
 - b) in bezug auf die Ausübung der Schiffahrt verlässlich ist;
 - c) ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat;
2. einer Personengesellschaft, wenn die Mehrheit ihrer persönlich haftenden und zur Vertretung berechtigten Gesellschafter die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat; stehen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. einer juristischen Person, wenn die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 50 % EWR-Staatsangehörigen, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen, die Mehrheit der

- 5 -

Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die juristische Person ihren Sitz im Inland hat;

4. dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden.

(2) Die Bewilligung darf darüber hinaus nur erteilt werden,

1. wenn der Bewilligungserwerber fachlich geeignet ist; erfüllt dieser als natürliche Person diese Voraussetzung nicht oder ist er keine natürliche Person, so hat er der Behörde eine Person zu benennen, die das Unternehmen tatsächlich und ständig leitet (Betriebsleiter). Der Betriebsleiter hat die Voraussetzungen der Verlässlichkeit (§ 78 Abs. 1 Z 1 lit. b) und der fachlichen Eignung zu erfüllen und ist von der Behörde zu genehmigen;
2. wenn der Bewilligungserwerber finanziell leistungsfähig ist;
3. wenn der Bewilligungserwerber um eine Bewilligung gemäß § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5 oder 6 nachweist, daß er an den vorgesehenen Anlegestellen über die erforderlichen Schiffahrtsanlagen wird verfügen können;
4. sofern die Schiffahrt auf einem Privatgewässer (§ 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959) ausgeübt werden soll, wenn der über das Gewässer Verfügungsberechtigte der Ausübung der Schiffahrt durch den Bewilligungserwerber in der von diesem beabsichtigten Art zustimmt.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der Bewilligung für

1. Güterbeförderung auf Binnengewässern, die keine

- 6 -

Verbindung mit dem Binnenwasserstraßennetz einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben (EWR-Staat),

- 2. Güterbeförderung mit Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 200 metrischen Tonnen bei höchstzulässigem Tiefgang,**
- 3. Personenbeförderung auf den im § 1 genannten Gewässern, ausgenommen Wasserstraßen,**
- 4. Personenbeförderung auf Wasserstraßen mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von höchstens 50 Fahrgästen zugelassen sind,**
- 5. Fährverkehr,**
- 6. Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste, die Erfüllung der in Abs. 2 Z 3 und 4 normierten Voraussetzungen ausreichend.**

(4) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind **EWR-Staatsangehörigen** als Gesellschafter gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 gleichzuhalten.

(5) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Personengesellschaften bzw. juristische Personen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 sind **EWR-Staatsangehörigen** gemäß Abs. 2 Z 2 gleichzuhalten.

Verlässlichkeit

§ 79. (1) Die Verlässlichkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

- 1. der Bewilligungserwerber von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer**

- 7 -

Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt, oder

- 2. der Bewilligungsgeber wiederholt wegen grober Verletzung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.**

(2) Der Nachweis der Verlässlichkeit ist durch Vorlage eines Strafregisterauszuges zu führen. Bewilligungsgeber, die ihren Wohnsitz oder Sitz erst innerhalb eines Jahres vor Antragstellung in Österreich begründet haben, haben darüber hinaus einen Strafregisterauszug oder sonstige geeignete Bescheinigungen der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftsstaates zu erbringen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Fachliche Eignung - Befähigungsnachweis

§ 80. (1) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt durch

- 1. eine Bescheinigung einer Prüfungskommission gemäß Abs. 3 über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung (Eignungsprüfung);**
- 2. eine Bescheinigung der in Z 1 genannten Prüfungskommission auf Grund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Eignungsprüfung im Sinne des Abs. 3 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul- oder Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene**

- 8 -

Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind;

3. eine Bescheinigung der in Z 1 genannten Prüfungskommission auf Grund des Nachweises einer mindestens dreijährigen, nicht untergeordneten Tätigkeit in einem Schiffahrtsunternehmen. Diese Tätigkeit darf nicht später als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung beendet und nicht in einem Schiffahrtsunternehmen ausgeübt worden sein, dessen Unternehmensgegenstand eine Tätigkeit gemäß § 78 Abs. 3 Z 1 bis 6 dargestellt hat.

(2) Folgende Prüfungskommissionen werden eingerichtet:

- 1. Für Bewerber, deren Wohnsitz oder Sitz in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland liegt, eine Kommission beim Landeshauptmann von Wien,**
- 2. für Bewerber, deren Wohnsitz oder Sitz in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, der Steiermark oder Kärnten liegt, eine Kommission beim Landeshauptmann von Oberösterreich.**

(3) Die Prüfungskommission gemäß Abs. 3 ist vom Landeshauptmann zu bestellen, in dessen Bereich die Kommission einzurichten ist. Sie besteht aus

- 1. einem geeigneten Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden,**
- 2. zwei über Vorschlag des zuständigen Fachverbandes der Bundeswirtschaftskammer berufenen Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind,**

- 9 -

3. zwei weiteren Fachleuten, von denen einer über Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte zu berufen ist.

Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, sowie auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften, durch Verordnung

- 1. die Sachgebiete der Prüfung,**
- 2. die Form der Prüfung,**
- 3. den Inhalt der auszustellenden Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3,**
- 4. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete im Sinne der Z 1 gewährleisten und**
- 5. die Höhe der vom Prüfungskandidaten zu entrichtenden Prüfungsgebühr**

festzulegen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

§ 81. (1) Der Bewilligungswerber hat durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, daß er über wirtschaftliche Mittel in einem für die Aufnahme und Fortführung des Schiffahrtsbetriebes hinreichenden Ausmaß wird verfügen können, die zu mehr als 50 % von EWR-Staatsangehörigen stammen, und keine erheblichen Rückstände an Steuern und, soweit dies in Betracht kommt, an

- 10 -

Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

(2) Als Nachweis über die Verfügbarkeit finanzieller Mittel kommen insbesondere Bankgarantien oder Gutachten beeideter Wirtschaftsprüfer in Betracht, der Nachweis über das Nicht-Vorhandensein von Rückständen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ist durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und einer entsprechenden Erklärung der zuständigen Gebietskrankenkasse zu führen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Anerkennung von Nachweisen, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden

§ 81a. (1) Als Nachweis der Verlässlichkeit (§ 79 Abs. 2, 2. Satz) werden Strafregisterauszüge oder sonstige geeignete Bescheinigungen der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden des EWR-Staates anerkannt, der Heimat- oder Herkunftsstaat des Bewilligungswerbers ist.

(2) Als Nachweis der fachlichen Eignung (§ 78 Abs. 2 Z 1) gelten Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder Stellen eines EWR-Staates

1. über die Ablegung der Eignungsprüfung gemäß der Richtlinie 387 L 0540 in der jeweils geltenden Fassung;
2. auf Grund von Diplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Eignungsprüfung im Sinne der Richtlinie 387 L 0540 in der jeweils geltenden Fassung gewährleisten. Werden durch die Diplome nicht alle

Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Diplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind;

- 3. auf Grund des Nachweises einer Tätigkeit in einem Schiffahrtsunternehmen, die den Anforderungen des § 80 Abs. 1 Z 3 entsprechen muß.**

(3) Als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 78 Abs. 2 Z 2) werden Bescheinigungen anerkannt, die von Banken oder anderen befähigten Instituten sowie von den zuständigen Behörden des EWR-Staates ausgestellt wurden, der Heimat- oder Herkunftsstaat des Bewilligungswerbers ist.

(4) Werden die in Abs. 1 und 3 genannten Nachweise in einem EWR-Staat nicht ausgestellt, so können sie durch eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung ersetzt werden, die von einer hiefür zuständigen Behörde oder einem Notar des EWR-Staates beglaubigt sein muß.

(5) Die in den Abs. 1 und 3 genannten Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen

§ 82. (1) In der Bewilligung kann die Anzahl und Art der zu verwendenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper sowie die zulässige Zahl der Fahrgäste bzw. die größte Tragfähigkeit jedes Fahrzeuges oder Schwimmkörpers unter Bedachtnahme auf die Interessen der Verkehrspolitik, insbesondere der Schiffahrt, sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 15 Abs. 1 Z 3 bis 6 und 11 festgesetzt werden. Jede Erweiterung hinsichtlich der Anzahl und Art der zu verwendenden Fahrzeuge oder

- 12 -

Schwimmkörper sowie der zulässigen Anzahl der Fahrgäste oder der Tragfähigkeit bedarf einer neuen Bewilligung.

(2) Die Bewilligung kann aus den in Abs. 1 angeführten Gründen auch zeitlich, örtlich oder auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt werden; sie kann ferner, wenn es die Herstellung einer Verbindung zu anderen Verkehrsträgern oder das Verkehrsbedürfnis der Uferbewohner erfordern und es dem Bewilligungswerber wirtschaftlich zumutbar ist, unter der Auflage erteilt werden, den Betrieb ganzjährig oder während eines bestimmten Zeitraumes des Jahres zu führen.

(3) Die in der Bewilligung angeführte Art der Schiffahrt darf nur mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern ausgeübt werden, die in der Verfügungsberechtigung des Bewilligungsinhabers stehen.

(4) Die Bewilligung gemäß § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 6 darf nur ausgeübt werden, wenn der Bewilligungsinhaber über die erforderlichen Schiffahrtsanlagen oder Mitbenützungsrechte an Schiffahrtsanlagen bei den vorgesehenen Anlegestellen verfügt.

(5) In der Bewilligung ist für die Aufnahme des Schiffahrtsbetriebes eine angemessene Frist von höchstens einem Jahr festzusetzen.

Gewerbeausübung, Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen, Fahrpläne und Beförderungspflicht

§ 83. (1) Ein Schiffahrtsunternehmen ist, ausgenommen Fälle des § 84 Abs. 4, vom Bewilligungsinhaber zu führen; eine Verpachtung oder Übertragung der Bewilligung ist unzulässig.

(2) Schiffahrtsunternehmen, die Fahrgäste im Linienverkehr

befördern, und Fährunternehmen haben Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen sowie diese alljährlich, spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn durch Aushang und allenfalls in anderer zweckdienlicher Weise auf ihre Kosten zu veröffentlichen. Ausgehängte Fahrpläne, Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen sind für die Schiffahrtsunternehmen verbindlich; sie sind bei Änderung zu berichtigen und bei Außerkrafttreten zu entfernen. Die Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen sind gegenüber jedermann, ausgenommen Gruppenreisen, in gleicher Weise anzuwenden.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Schiffahrtsunternehmen sind zur Beförderung verpflichtet, wenn die Personen, welche die Dienste eines solchen Schiffahrtsunternehmens in Anspruch nehmen wollen, die Beförderungsbedingungen erfüllen und die zugelassene Fahrgastanzahl des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers nicht überschritten wird.

Erlöschen, Widerruf und Fortführung der Bewilligung

§ 84. (1) Die Bewilligung erlischt

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Zurücklegung der Bewilligung;
3. mit dem Tod oder dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Bewilligungsinhabers, ausgenommen Fälle des Abs. 4;
4. durch Unterlassung der Aufnahme des Schiffahrtsbetriebes innerhalb der in der Bewilligung festgesetzten Frist.

(2) Die Bewilligung ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn

1. eines der im § 78 angeführten Erfordernisse nicht mehr gegeben ist;
2. der Bewilligungsinhaber den Verpflichtungen gemäß §§ 82

- 14 -

oder 83 trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens 4 Wochen zu liegen hat, nicht nachkommt;

3. die Bewilligung länger als ein Jahr nicht ausgeübt wird;
4. ein für die Ausübung der Schiffahrt nach Abs. 4 erforderlicher Betriebsleiter nicht vorhanden ist.

(3) Eine Bewilligung, die länger als zwei Jahre nicht in vollem Umfang ausgeübt wird, ist auf den Umfang der tatsächlichen Ausübung einzuschränken.

(4) Hinterläßt der Bewilligungsinhaber einen Ehegatten oder erbberechtigte Kinder, so kann die Bewilligung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens von der Verlassenschaft nach dem Bewilligungsinhaber, danach vom Ehegatten bzw. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres der Kinder von diesen ausgeübt werden, sofern dies innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Bewilligungsinhabers angezeigt wird; der Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 Z 3 wird dadurch nicht gehemmt. Für die weitere Ausübung der Bewilligung bedürfen jedoch der Ehegatte bzw. die Kinder, wenn die im § 78 angeführten Erfordernisse nicht gegeben sind, eines Betriebsleiters, der diese Voraussetzungen erfüllt.

III. Abschnitt Behörden und Organe

Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 85. (1) Behörden erster Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

hinsichtlich der Unternehmen, die eine Konzession gemäß § 77 Abs. 1 auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, in mehr als einem Land ausüben oder ihrem Antrag zufolge ausüben wollen oder auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedlersee oder den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer eine unmittelbare Verbindung mit dem Ausland herstellen oder ihrem Antrag zufolge herstellen wollen;

2. der Landeshauptmann für alle nicht in Z 1 genannten Angelegenheiten hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
3. die Landesregierung für Angelegenheiten hinsichtlich aller nicht in Z 2 genannten Gewässer;
4. die Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Behörden zweiter Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2;
2. der unabhängige Verwaltungssenat für Verwaltungsstrafverfahren.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann, soweit er in erster Instanz zuständig ist, im Einzelfall sowohl zur Vornahme von Amtshandlungen als auch zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Erlassung von Bescheiden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis liegt, den örtlich zuständigen Landeshauptmann ermächtigen, der für diesen Fall an die Stelle des Bundesministers für

- 16 -

öffentliche Wirtschaft und Verkehr tritt.

(4) Erstreckt sich die Konzessionsausübung eines Unternehmens, für dessen Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 3 die Landesregierung in erster Instanz zuständig ist, über mehrere Länder oder soll sie sich dem Antrag nach über mehrere Länder erstrecken, so hat die örtlich zuständige Landesregierung im Einvernehmen mit den anderen Landesregierungen vorzugehen.

Aufsicht

§ 86. (1) Die Schiffahrtsunternehmen unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten und der sich aus der Bewilligung ergebenden Verpflichtungen der Aufsicht der nach § 85 zuständigen Behörde; sie haben der Behörde die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Behörde ist berechtigt, in dem zur Wahrnehmung der Aufsicht gemäß Abs. 1 erforderlichen Ausmaß an Haupt- oder Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen von Schiffahrtsunternehmen teilzunehmen; der Vertreter der Behörde ist berechtigt, alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Die genannten Sitzungen sind der Behörde rechtzeitig unter Anschluß der vorgesehenen Tagesordnung und der zur Vorlage gelangenden Unterlagen anzuzeigen.

IV. Abschnitt **Schlußbestimmungen**

Strafbestimmungen

- 17 -

§ 87. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

- (2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, wer**
- 1. als Schiffahrtstreiber die Schiffahrts mittels Fahrzeugen oder Schwimmkörpern auf den in § 74 genannten Gewässern gewerbsmäßig ohne Bewilligung ausübt (§ 75 Abs. 1);**
 - 2. als Schiffahrtstreiber der Behörde die Aufnahme eines Werkverkehrs unter Angabe der vorgeschriebenen Merkmale, die Einstellung des Werkverkehrs oder Änderungen, die die vorgenannten Merkmale berühren, nicht anzeigt (§ 76 Abs. 3);**
 - 3. als Bewilligungsinhaber Auflagen oder Einschränkungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nicht einhält (§ 82);**
 - 4. als Bewilligungsinhaber die Bestimmungen hinsichtlich der Beörderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne im Fahrgastverkehr (§ 83 Abs. 2) oder hinsichtlich der Beörderungspflicht (§ 83 Abs. 3) nicht einhält.**

Übergangsbestimmungen

§ 88. (1) Nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl.Nr. 550/1935 in der Fassung BGBl.Nr. 12/1973, des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl.Nr. 533/1978, sowie des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl.Nr. 87/1989 in der Fassung BGBl.Nr. 452/1992, erteilte Konzessionen gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Teiles.

- 18 -

(2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen."

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirksamwerden des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft. Liegt dieser Termin vor dem Zeitpunkt der Kundmachung, tritt abweichend hiervon § 87 erst mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

VORBLATT

Problem:

Teil D "Schiffahrtskonzession" des Schiffahrtsgesetzes 1990 entspricht teilweise nicht geltendem EU-Recht. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Konzessionsvoraussetzungen und den Inländervorbehalt.

Ziel:

EU-Konformität durch Umsetzung der einschlägigen EU-Vorschriften.

Problemlösung:

Neuregelung einzelner Bestimmungen des Teiles D des Schiffahrtsgesetzes 1990.

Inhalt:

Durch die Novelle wird insbesondere die Bewilligungsvoraussetzung der "fachlichen Eignung" des Bewilligungswerbers eingeführt, jene des "volkswirtschaftlichen Interesses" entfällt. Weiters erfolgt die Gleichstellung von EWR-Staatsangehörigen und -Unternehmen mit österreichischen Staatsbürgern und Unternehmen.

Alternativlösung:

Keine

Kosten:

Keine

EU-Konformität:

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EU-Vorschriften handelt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

I.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union werden unter anderem die EU-Richtlinie 387 L 0540 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf und die EU-Verordnung 391 R 3921 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen im Binnenschiffsgüter- und Personenverkehr innerhalb eines Mitgliedsstaates, in dem sie nicht ansässig sind, wirksam.

Die zur Umsetzung der genannten EU-Richtlinie erforderlichen Anpassungen im Schiffahrtsgewerberecht betreffen im wesentlichen:

- Die Beschränkung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Binnenschiffahrtsunternehmers auf Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung,
- die Gleichstellung von EWR-Staatsangehörigen und -Unternehmen mit österreichischen Staatsbürgern und Unternehmen und
- die Herabsetzung des Mindestausmaßes der erforderlichen EWR-Mehrheits- bzw. -Stimmrechtsanteile an Personengesellschaften bzw. juristischen Personen.

Die angeführte EU-Verordnung, mit der die Freigabe der Kabotage erfolgt, wird mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union unmittelbar innerstaatliches Recht. Gemäß Artikel 7 der EU-Verordnung haben die Mitgliedsstaaten jedoch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verordnung zu erlassen, weshalb eine entsprechende Bestimmung in den das Schiffahrtsgewerbe betreffenden Teil D des Schiffahrtsgesetzes 1990 aufzunehmen war.

- 2 -

Zusätzlich werden aufgrund der seit Inkrafttreten des Schiffahrtsgesetzes 1990 getätigten Erfahrungen Änderungen geringfügigen Ausmaßes vorgenommen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird der gesamte das Schiffahrtsgewerbe betreffende Teil D des Schiffahrtsgesetzes 1990 neu erlassen. Teil D erhält dabei die zeitgemäße Bezeichnung "Schiffahrtsgewerberecht"; der Ausdruck "Konzession" wird durch den Begriff "Bewilligung" ersetzt.

II.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzentwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht in Widerspruch zu geltendem EU-Recht.

Die Folgekosten des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen den schon bisher aufgelaufenen Vollzugskosten zuzüglich der Kosten, die durch die Abwicklung der Eignungsprüfungen anfallen, die wiederum teilweise durch die vorgesehene Prüfungsgebühr abgedeckt werden. Nominalkosten fallen nicht an.

Besonderer Teil

Zu § 76 Abs. 1 Z 2

Aufgrund der Aufnahme des Remarks in § 76 Abs. 1 Z 2 bei gleichzeitigem Wegfall des **§ 76 Abs. 1 Z 3, alte Fassung**, ist Remork durch ausländische Unternehmen im Inland nicht mehr von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

- 3 -

Zu § 76 Abs. 1 Z 3

An dieser Stelle wird aus dem bereits im Allgemeinen Teil genannten Grund auf die EU-Verordnung 391 R 3921 verwiesen.

Zu § 77 Abs. 1

Mit der Neuformulierung der Z 1 und 2 erfolgt eine Präzisierung der bisherigen Bezeichnungen.

Die in § 78 Z 6, alte Fassung, angeführte Verkehrsart "Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern" wird praktisch nicht ausgeübt und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 77, alte Fassung

Betriebsgemeinschaften gemäß § 77, alte Fassung, kamen in der Praxis ebenfalls nicht vor; die Bestimmung kann daher entfallen.

Zu § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3

Mit der Neuformulierung wird dem Diskriminierungsverbot innerhalb des EWR entsprochen. Angehörige eines anderen EWR-Staates sind österreichischen Staatsbürgern nunmehr gleichgestellt. Gleichermaßen gilt für Personengesellschaften und juristische Personen, die sich im Eigentum von Angehörigen anderer EWR-Staaten befinden, wobei das Mindestausmaß des erforderlichen EWR-Mehrheits- bzw. -Stimmrechtsanteiles auf 51 % herabgesetzt wird.

Da mit Inkrafttreten des Erwerbsgesellschaftengesetzes offene Erwerbsgesellschaften und Kommanditererwerbsgesellschaften als neue Formen der Personengesellschaften geschaffen wurden, die

nicht als die in § 79 Abs. 1 Z 2, alte Fassung, angeführten "Personengesellschaften des Handelsrechts" zu qualifizieren sind, wird der Überbegriff "Personengesellschaft" gebildet, der beide Formen, nämlich sowohl Personengesellschaften des Handelsrechts als auch eingetragene Erwerbsgesellschaften, umfaßt.

Mit Z 2, Satzteil 2, wird sichergestellt, daß auch Personengesellschaften oder juristische Personen, die Anteilseigner einer Personengesellschaft sind, die Voraussetzungen der Z 1 oder 3 erfüllen müssen.

Zu § 78 Abs. 2

Kernstück der EU-Richtlinie 387 L 0540 ist die Festlegung der fachlichen Eignung als eine wesentliche Voraussetzung für den Zugang zum Beruf des Binnenschiffahrtsunternehmers, wobei diese auch bei einem allenfalls erforderlichen Betriebsleiter gegeben sein muß; die näheren Ausführungen dazu finden sich in § 80.

Die schon bisher in § 79 Abs. 2 Z 1, alte Fassung, geforderte finanzielle Leistungsfähigkeit wird in Z 2 aus systematischen Gründen nur aufgezählt; nähere Ausführungen dazu enthält § 81.

Da die Verpflichtung, die Schiffahrt nur mit in der eigenen Verfügungsberechtigung stehenden Fahrzeugen oder Schwimmkörpern auszuüben, unverändert geblieben ist (siehe § 82 Abs. 4; § 81 Abs. 3, alte Fassung) und die Nicht-Einhaltung dieser Verpflichtung nach wie vor einen Grund für den Widerruf der Bewilligung darstellt (siehe § 84 Abs. 2 Z 2; § 83 Abs. 2 Z 2, alte Fassung), kann **§ 79 Abs. 2 Z 2, alte Fassung**, entfallen.

Die Bewilligungsvoraussetzung des volkswirtschaftlichen Interesses gemäß **§ 79 Abs. 2 Z 5, alte Fassung**, ist in der EU-Richtlinie 387 L 0540 nicht vorgesehen und hat daher zu entfallen.

- 5 -

Zu § 78 Abs. 3

Die EU-Richtlinie 387 L 0540 nimmt die Erbringung der in Z 1, 2 und 5 angeführten Transportleistungen von ihrem Geltungsbereich ausdrücklich aus. Dementsprechend ist für die Bewilligung dieser Verkehre die Erfüllung der in Abs. 2 Z 3 und 4 normierten Voraussetzungen ausreichend.

Die Richtlinie bezieht sich überdies nur auf den Güterverkehr. Hinsichtlich der Personenbeförderung (§ 77 Abs. 1 Z 1 und 2) und der Erbringung sonstiger Leistungen (§ 77 Abs. 1 Z 6) bleibt es den einzelnen EU-Staaten daher unbenommen, den Geltungsbereich der Richtlinie auch auf diese Verkehre zu erstrecken. Mit Z 3 und 4 wird der Personenverkehr analog dem Güterverkehr geregelt: Für die Bewilligung von Personenbeförderungen auf Nicht-Wasserstraßen sowie mit Fahrzeugen geringerer Kapazität auf Wasserstraßen ist demnach ebenfalls die Erfüllung der in Abs. 2 Z 3 und 4 normierten Voraussetzungen ausreichend. Gleiches gilt für die Erbringung sonstiger Leistungen.

Zu § 79 Abs. 6, alte Fassung

Aufgrund § 78 Abs. 1 Z 3 - Gleichstellung von EWR-Staatsangehörigen mit österreichischen Staatsbürgern, Herabsetzung des Mindestausmaßes der erforderlichen EWR-Stimmrechtsanteile an juristischen Personen auf 51 % - ist § 79 Abs. 6, alte Fassung, obsolet geworden und kann entfallen.

Zu § 78 Abs. 4 und 5

Mit der neuen Textierung wird dem Diskriminierungsverbot innerhalb des EWR entsprochen. Angehörige eines anderen EWR-Staates sind österreichischen Staatsbürgern nunmehr gleichgestellt.

Zu § 79

Die Überprüfung der Verlässlichkeit wird in der Regel anhand eines Strafregisterauszuges des Bewilligungswerbers durchgeführt. Die Definition der Verlässlichkeit stützt sich deshalb hauptsächlich auf strafrechtlich zu verfolgende Delikte, die Festsetzung der Höhe des relevanten Strafmaßes erfolgt gleichlautend mit dem Straßengüterbeförderungsgewerbe. Aufgrund des demonstrativen Charakters der Aufzählung in Abs. 1 können schwerwiegender Verstöße gegen abgaben-, arbeits-, gewerbe- oder verkehrsrechtliche Vorschriften dessenungeachtet in die Beurteilung einbezogen werden.

Abs. 2 ergänzt die Bestimmung durch die Konkretisierung der Art und Weise der Nachweisführung.

Die Festsetzung des Höchstalters des Nachweises in Abs. 3 erfolgt gemäß der EU-Richtlinie 387 L 0540.

Zu § 80

Abs. 1 regelt den Nachweis der fachlichen Eignung entsprechend der EU-Richtlinie 387 L 0540.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird nicht in jedem Bundesland eine Prüfungskommission eingerichtet, sondern gemäß Abs. 2 je eine Kommission für insgesamt zwei Bundesländergruppen geschaffen.

Die Bestimmung des Abs. 3 über Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen entspricht den Vorschriften des Straßengüterbeförderungsgewerbes.

Die näheren Bestimmungen über die im Zusammenhang mit der fachlichen Eignung stehenden Fragen werden gemäß Abs. 4 durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Ausführung der EU-Richtlinie 387 L 0540 erlassen.

Zu § 80, alte Fassung

Gemäß EU-Richtlinie 387 L 0540 ist die Bewilligung bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen zu erteilen; die Einholung bzw. Berücksichtigung von Stellungnahmen von Gebietskörperschaften ist nicht vorgesehen. § 80, alte Fassung, kann daher entfallen.

Zu § 81

Abs. 1 entspricht im wesentlichen § 79 Abs. 2 Z 1, alte Fassung. Neu ist, daß die wirtschaftlichen Mittel entsprechend dem Diskriminierungsverbot innerhalb des EWR nunmehr auch von Angehörigen eines anderen EWR-Staates stammen dürfen, wobei das Mindestausmaß des erforderlichen EWR-Anteiles an den wirtschaftlichen Mitteln auf 51 % herabgesetzt wird. Hinzu kommt weiters, daß keine erheblichen Rückstände an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bestehen dürfen.

Abs. 2 ergänzt die Bestimmung durch die Konkretisierung der Art und Weise der Nachweisführung.

Die Festsetzung des Höchstalters des Nachweises in Abs. 3 erfolgt gemäß der EU-Richtlinie 387 L 0540.

Zu § 81a

Die Bestimmungen über die Anerkennung der Nachweise der Verlässlichkeit, der fachlichen Eignung und der finanziellen Leistungs-

fähigkeit, die von den zuständigen Stellen des EU-Staates stammen, der Heimat- oder Herkunftsstaat des Bewilligungswerbers ist, wurden in Ausführung der EU-Richtlinie 387 L 0540 festgelegt.

Zu 86 Abs. 2 z 3, alte Fassung

Aufgrund des Wegfalls des § 77 kann der korrespondierende Straftatbestand ebenfalls entfallen.

Zu § 88

Durch die in Abs. 1 erfolgte Erweiterung des § 87, alte Fassung, soll auch die Weitergeltung der seit Inkrafttreten des Schiffahrtsgesetzes 1990 erteilten Konzessionen klargestellt werden.

Gemäß Abs. 2 sind anhängige Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.